

Heimat- und Kulturverein Mackenzell eV

Neue Satzung 2015

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Heimat- und Kulturverein Mackenzell eV“

Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Mackenzell.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er will durch seine Tätigkeit zur Jugendpflege, zur Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten beitragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde, heimatgeschichtliche Forschung (Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und -sitten und der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst).
2. die Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung dienen (Schaffung von Wanderwegen, Errichtung von Bänken, Markierung der Wanderwege, Führungen usw.).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Zuwendungen der Stadt Hünfeld
3. andere Spenden und Zuschüsse

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hünfeld mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 6

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

§ 7

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihm zuwider handelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.

Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.

§ 8

Alle Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

Die fördernden Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit einem Vertreter beratend teilzunehmen. Der jeweilige Vertreter soll ordentliches Mitglied sein. Die fördernden Mitglieder werden durch den Vorstand über anstehende Vorstandssitzungen in angemessener Weise in Kenntnis gesetzt.

§ 9

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Die Jahresbeiträge können auf Wunsch in vierteljährlichen Teilbeträgen geleistet werden. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Eine Unterscheidung der Beitragshöhe nach Art der Mitgliedschaft ist zulässig.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei vierteljährlicher Zahlung im ersten Halbmonat jeden Vierteljahres fällig.

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einzuberufen ist, findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf; dabei hat er die bei ihm eingegangenen Anträge zu berücksichtigen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. die Wahl zweier Rechnungsprüfer, jeweils für zwei Jahre, wobei jährlich einer von beiden neu gewählt wird
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
7. alle sonstigen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht einem anderen Organ durch Satzung übertragen ist,
8. die Auflösung des Vereins.

Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn dies den Mitgliedern mittels einer Einladung mindestens 14 Tage vorher mitgeteilt wird.

Sonstige Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind, soweit sie nicht vom Vorstand gestellt werden, mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt für diesen Fall eine Woche. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes durch Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Personen. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Die Geschäftsverteilung im Vorstand wird im Benehmen zwischen den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.
Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Beisitzer in den Vorstand wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins seiner Wahl kommissarisch mit Vorstandsaufgaben betrauen, zudem kann die Mitgliederversammlung jederzeit für die restliche Wahlzeit des Vorstandes eine Nachwahl vornehmen.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Er kann zu bestimmten Einzelfragen andere Mitglieder oder Ausschüsse zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

§ 13

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 16

Diese Satzung tritt am 29.03.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Heimat- und Kulturvereins Mackenzell e. V. vom 8. September 1989 außer Kraft.

